

Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

Interpretationshilfe Nr. 14

Titel:	Verwendung von Abkürzungen und Symbolen bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln
Rechtsgrundlage:	Art. 26 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (LGV) Art. 2 und 36 Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23.11.2005 (LKV)
Ausgangslage:	Die bei verpackten und offenen Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen gut sichtbar sein. Angaben in anderen Sprachen genügen nur dann, wenn diese für die Konsumentinnen und Konsumenten unmissverständlich sind. Andernfalls sind sie durch die Angabe in einer Amtssprache zu ergänzen. Es stellt sich die Frage, inwiefern Abkürzungen, Wappen (z.B. Produktionsland) und Symbole anstelle der Angabe in einer Amtssprache toleriert werden.
Auslegung:	<ul style="list-style-type: none">- Wappen sind für die vorgeschriebene Angabe des Produktionslandes nicht ausreichend.- Abkürzungen, Symbole und Piktogramme werden an Stelle von vorgeschriebenen Angaben in einer Amtssprache nur toleriert, wenn sie in der Lebensmittelgesetzgebung aufgeführt sind (z.B. Art. 31 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft: Abkürzungen wie „Past“ oder „UHT“ für die Behandlung von Milch sind zulässig).- Bei freiwillig gemachten Angaben werden Abkürzungen toleriert, falls sie keine Irreführung verursachen.
Kommentar:	Die in Art. 72 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23.11.2005 (VLtH) zulässigen Abkürzungen (Produktionsland für Eier) sind nur dadurch begründet, dass diese zusätzlich auf den einzelnen Eiern angebracht werden.